

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Existenzsicherung von Stiefkindern im Leistungsbezug des SGB II und des SGB XII garantieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Hartz IV legt Menschen Unterhaltsverpflichtungen auf, die jeder zivilrechtlichen Grundlage entbehren. Dies ist ein unhaltbarer Zustand. Wenn Menschen keine unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen eingegangen sind, so darf durch das Sozialrecht nicht das Gegenteil unterstellt und erzwungen werden. Gegen dieses Prinzip verstößt die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die daher grundlegend auf den Prüfstand zu stellen ist.

Kurzfristig ist als erster Schritt die bestehende Existenzgefährdung von Kindern in sogenannten Patchworkfamilien im SGB II zu korrigieren. Durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz von 2006 wird festgeschrieben, dass Kinder in Patchworkfamilien zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Seitdem gilt sowohl für verheiratete als auch für nichtverheiratete Paare: Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen findet grundsätzlich und immer statt. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, ob und inwieweit eine finanzielle Unterstützung tatsächlich stattfindet.

Im Unterschied zum SGB II wird im SGB XII eine (anteilige) Bedarfsdeckung des soziokulturellen Existenzminimums durch die Partnerin/den Partner des leiblichen Elternteils unter Berücksichtigung von Freibeträgen widerlegbar unterstellt. Diese Unterstellung ist in der Praxis nur schwer zurückzuweisen.

Mit diesen rechtlichen Konstruktionen im SGB II und im SGB XII kann die Existenzsicherung der Kinder in Patchworkfamilien nicht garantiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu den Hartz-IV-Regelsätzen ausdrücklich festgestellt: „Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.“ (BVerfG 1 BvL 1/09 vom 9. Februar 2010, Absatznummer 136). Ein hilfebedürftiges Kind in einer Patchworkfamilie hat keine einklagbaren Rechte gegenüber der neuen Partnerin oder dem neuen Partner des leiblichen Elternteils. Insofern stellt die generelle Unterstellung einer Unterstützung einen verfassungsrechtlich unzulässigen Verweis auf „freiwillige Leistungen“ Dritter dar.

Die öffentliche Hand verweigert im SGB II trotz der klaren Aussage des Bundesverfassungsgerichts einen Leistungsanspruch mit dem Verweis auf Einkommen und/oder Vermögen des Stiefelternteils bzw. des Partners/der Partnerin des Elternteils. Das Kind geht leer aus, ohne sich aus eigener Kraft rechtlich

wehren zu können. Auch die denkbare Alternative eines Auszugs steht dem unter 25 Jahre alten Nachwuchs auf Grund der rechtlichen Einschränkungen nur bedingt offen. Damit wird gegen das Grundrecht des Kindes auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen. Diese verfassungswidrige Gesetzeslage ist schnellstmöglich zu korrigieren.

Auch jenseits der verfassungsrechtlichen Bewertung ist ein dringender Handlungsbedarf insofern gegeben, als die derzeitigen sozialrechtlichen Regelungen massive Hürden für neue Partnerschaften und Familiengründungen darstellen. Neuerliche Partnerschaften und Familiengründungen werden für Leistungsberechtigte mit Kindern mit Leistungsentzug sanktioniert. Diese unhaltbare Rechtslage ignoriert den sozialen Wandel hin zu vermehrten Patchworkfamilien. Auch im Sinne einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft sind die Barrieren und Hürden für die Gründung neuer Partnerschaften und Familien abzubauen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig ein Gesetz mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums von Kindern in Patchworkfamilien wird gesetzlich garantiert. Die Garantie gilt unabhängig von der Frage, ob das neue Paar verheiratet ist. Zu diesem Zweck wird eine Regelung im SGB II und im SGB XII eingeführt, nach der Einkommen und Vermögen der neuen Partnerin oder des neuen Partners des Elternteils bei der Bedarfsermittlung des Kindes nicht zu berücksichtigen sind.

Berlin, den 20. September 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Mit dem SGB-II-Fortentwicklungsgesetz werden auch Kinder in Patchworkfamilien in die Rechtskonstruktion Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Einkommen und Vermögen der Partner wird grundsätzlich auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Praktisch bedeutet dies: Wenn ein Mensch mit einer SGB-II-leistungsberechtigten Person mit Kindern zusammenzieht, so wird seine oder ihre Bereitschaft zur Finanzierung des nicht leiblichen Kindes von Gesetzes wegen unterstellt – und zwar unwiderlegbar. Das Kind gilt – bei entsprechendem Einkommen oder Vermögen des faktischen oder vermeintlichen Stiefelternteils – als nicht bedürftig und damit nicht als leistungsberechtigt. Tatsächliche Verhältnisse spielen dabei keine Rolle. Eine Garantie des Existenzminimums des Kindes oder der Kinder ist mit dieser gesetzlichen Lage nicht möglich. Die Norm verstößt daher gegen das Grundrecht auf die Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums des Kindes oder der Kinder.

Udo Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin, benennt vier Aspekte der aktuellen Regelung, die in der gültigen Fassung als verfassungswidrig einzustufen sind:

„Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum, wenn er auch für junge Volljährige in der Bedarfsgemeinschaft eine unbeschränkte Einstandspflicht des (faktischen) Stiefelternteils unterstellt;

eine unwiderlegbare Einstandsvermutung verletzt das Existenzminimum des (faktischen) Stiefkinds, wenn die Unterstützung tatsächlich ausbleibt;

eine unwiderlegbare Einstandsvermutung führt zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung des (faktischen) Stiefelternteils;

die Nichtberücksichtigung von Zahlungen zur Unterstützung eigener, nicht in der BG lebender Kinder außerhalb der Unterhaltspflicht verletzt das Erziehungsrecht des (faktischen) Stiefelternteils.“ (Udo Geiger: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II, Frankfurt am Main 2010, S. 79).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Entscheidung vom 13. November 2008 (B 14 AS 2/08) die Regelung zwar als verfassungskonform eingeschätzt. Der Gesetzgeber dürfe typisierend unterstellen, dass der neue Partner auch die Verantwortung für die Kinder mit übernehme. Die Frage, ob auf Seiten des neuen Partners eine solche Bereitschaft und Fähigkeit besteht, hat das BSG ebenso wenig als verfassungsrechtlich problematisch angesehen wie die Frage, ob eine finanzielle Unterstützung tatsächlich stattfindet. Diese Argumentation ist jedoch nicht überzeugend (vgl. Udo Geiger/Johannes Münder: Die generelle Einstandspflicht für Partnerkinder in der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II, in: NZS 2009, 593 ff.; Uwe Berlit: Die besondere Rechtsstellung der unter 25-Jährigen im SGB II (Teil 1), in: info also 2/2011, S. 59 ff., insbesondere S. 63). Die entscheidende Frage, wie die Existenzsicherung des Kindes garantiert werden kann, wird durch das Bundessozialgericht nicht befriedigend beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu den Hartz-IV-Regelsätzen festgestellt: „Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.“ (BVerfG 1 BvL 1/09 vom 9. Februar 2010, Absatznummer 136). Ein hilfebedürftiges Kind in einer Patchworkfamilie hat keine einklagbaren Rechte gegenüber der neuen Partnerin oder dem neuen Partner der leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters. Insofern stellt die generelle Unterstellung einer Unterstützung einen verfassungsrechtlich unzulässigen Verweis auf „freiwillige Leistungen“ Dritter dar.

Aktuell liegt die Verfassungsbeschwerde eines betroffenen Kindes beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor (1 BvR 1083/09). Der Gesetzgeber sollte sich nicht seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung des Existenzminimums entziehen und auf das Urteil warten. Es liegt in der Hand des Bundesgesetzgebers, die Sicherungslücken zu schließen und verfassungskonforme Regelungen zu schaffen. Dies hat umgehend zu geschehen.

